



Motorradreifen

Continental Reifen Deutschland GmbH

Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach

Hotline Kundendienst - Telefon: +49 (0)5200 200 0744 - Email: technik_info@conti.de

SERVICE-INFO MATRIKELN FÜR

REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

IV Nr. 0756

Ausgabe: 1 / 05.08.2014

Seite: 1 von 1

Demoversion mit Originalinhalt

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE): A 286	Fabrikname (Hersteller): Honda	Handelsbezeichnung: CB 550 K3	Typ: CB550K
Bemerkungen: Auf Schlauchtypfelgen ist eine Schlauchverwendung notwendig und vorgeschrieben.			
Felge vorne: Nur original Serienfelge 1,85 x 19	Luftdruck vorne (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,3 / 2,5 bar	Felge hinten: Nur original Serienfelge 1,85 x 18	Luftdruck hinten (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,6 / 2,9 bar
Bereifung vorne <u>3.25-19 M/C 54H TL</u> ¹⁾ ContiGo!		Bereifung hinten <u>4.00-18 M/C 64H TL</u> ¹⁾ ContiGo!	
Auflagen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Art der Auflagen:			

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
Dieser Eintrag ist alleine als Information für den Fahrzeughalter/-führer zu verstehen, dass Continental die aufgeführte Bereifung als geeignet für das oben näher beschriebene Fahrzeug ansieht.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber dringlich empfohlen.

Korbach, 05.08.2014

mopedreifen.de

Ralph Viering

#Bestellservice

Geschäftsbereich Motorradreifen

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.